

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:1 von 14		

Seit dem 29. November 2008 ist die Fischseuchenverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 24. November 2008 (BGBl. Teil I S. 2315, siehe Anlage 1) geltendes Recht.

Hintergrund war die Notwendigkeit der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (im Folgenden Aquakulturrichtlinie) werden neue Elemente in die Bekämpfung der Fischseuchen eingeführt.

Hierzu gehört insbesondere eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für alle Aquakulturbetriebe. Gleichzeitig wird mit der Einführung einer risikoorientierten Überwachung der Tiergesundheit eine bessere Einschätzung der Seuchensituation ermöglicht und durch ein vereinfachtes Verfahren der Erklärung der Seuchenfreiheit das bisherige aufwendige Zulassungsverfahren abgelöst.

Durch die Umsetzung der Aquakulturrichtlinie wird aber auch für weitere als die bisher geregelten Fischseuchen, wie z.B. die Koi-Herpesvirus-Infektion, eine Rechtsgrundlage für die Bekämpfung geschaffen.

Mit diesem Merkblatt sollen die wichtigsten Inhalte der Fischseuchenverordnung und die damit verbundenen Auswirkungen für die Praxis der Aquakultur dargestellt werden.

Gleichzeitig sind Hinweise und Empfehlungen in Bezug auf die künftigen Verpflichtungen der Tierhalter aufgeführt.

Mit der Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen gibt es nunmehr insgesamt 14 anzeigepflichtige Fischseuchen. Hierunter fallen auch Seuchen, die Weichtiere und Krebstiere befallen (im Weiteren nur noch als Fischseuchen bezeichnet). Die mit der Änderung zusätzlich aufgenommenen Fischseuchen sind dem Artikel 2 der anliegenden Verordnung zu entnehmen. Zuständige Behörden für die amtliche Überwachung und die Bekämpfung der Fischseuchen sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte.

## **A - Die wichtigsten Inhalte der Neufassung der Fischseuchenverordnung**

### **Abschnitt 1: Allgemeines (§§ 1 und 2)**

Diese Verordnung dient der Bekämpfung von Seuchen, die bei Fischen auftreten.

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:2 von 14		

Anmerkung: Bei Fischen im Sinne des Tierseuchengesetzes (§1 Abs. 2 Nr. 4) handelt es sich um Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden; als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata), Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere (Molluska).

Ein Aquakulturbetrieb ist jeder Betrieb, der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen nachgeht.

Folgende Haltungsformen/ Betriebe sind vom Geltungsbereich der Fischseuchenverordnung ganz (s. Nr. 1 und 2) ausgenommen bzw. bestimmte Regelungen gelten für diese nicht (s. Nr. 3). Für diese Haltungsformen/ Betriebe ist damit auch keine Genehmigung bzw. Registrierung erforderlich.

1. ausschließlich nicht gewerbliche Haltung von Fischen zu Zierzwecken in Aquarien
2. wildlebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen/geerntet werden
3. Fische die gewerblich zu Zierzwecken in Zoofachgeschäften, Einzel- oder Großhandelsbetrieben, Aquarien oder nicht gewerblich zu Zierzwecken in Gartenteichen gehalten werden, wenn
  - a) keine direkte Verbindung zu natürlichen Gewässern besteht oder
  - b) eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, die das Risiko der Übertragung in natürliche Gewässer vermeidet

Anmerkungen: Der Zierfisch(groß)handel und Gartenteiche sind in der Regel nicht von der Genehmigungs- bzw. Registrierungspflicht sowie von der Untersuchungs-, Mitteilungs- und Buchführungspflicht im Sinne der Fischseuchenverordnung betroffen und unterliegen nicht der amtlichen Tierseuchenüberwachung. In Bezug auf das Inverkehrbringen und den Transport solcher Zierfische gelten nur allgemeine Grundsätze.

## **Abschnitt 2: Genehmigung und Registrierung (§§ 3 bis 6)**

### **Genehmigungspflicht:**

Grundsätzlich bedürfen Aquakulturbetriebe, Verarbeitungsbetriebe (in denen Fische aus Aquakultur geschlachtet/ getötet werden) und Versand- oder Reinigungszentren in

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:3 von 14		

Weichtierzuchtgebieten, die Fische halten, verbringen oder abgeben oder tote Fische oder Teile davon verbringen, abgeben oder verwerten, der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Genehmigung wird nach Antragstellung des Betreibers durch die zuständige Behörde geprüft. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter Vergabe einer 12-stelligen Betriebsnummer und Erfassung des Betriebes in einem Register.

Dem Genehmigungsantrag sind entsprechende, festgelegte Angaben anzufügen (Anlage 1).

#### **Registrierung:**

Abweichend von der Genehmigungspflicht bedürfen die o.g. Tätigkeiten in den folgenden Betrieben

lediglich der Registrierung:

1. andere Anlagen als Aquakulturbetriebe, aus denen keine Fische abgegeben werden,
2. Angelteiche oder
3. Aquakulturbetriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringen.

Zur Registrierung ist die Anzeige durch den Betreiber an die zuständige Behörde erforderlich. In der Anzeige sind entsprechende, festgelegte Angaben zu machen (Anlage 1). Die Registrierung durch die zuständige Behörde erfolgt unter Erteilung einer Betriebsnummer und Erfassung des Betriebes in einem Register.

#### **Übergangsregelungen:**

*Genehmigungspflichtige bzw. registrierpflichtige Aquakulturbetriebe, die nach § 2 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3563) angezeigt waren, gelten als vorläufig genehmigt bzw. registriert.*

*Die Genehmigung oder Registrierung erlischt jedoch, wenn nicht **innerhalb von sechs Monaten nach dem 29. November 2008** die Genehmigung beantragt wird oder die Anzeige zur Registrierung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 29. November 2008 erfolgt ist.*

***Neu ist, dass Angelteiche der amtlichen Registrierung bedürfen!***

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
	<b>-Merkblatt für Betreiber von</b>	
Seite:4 von 14	<b>Fisch haltenden Betrieben-</b>	

***Es ist daher unerlässlich, dass Betreiber von Aquakulturbetrieben rechtzeitig unter Berücksichtigung der genannten Fristen bei der zuständigen Behörde Genehmigungsanträge stellen bzw. die Registrierung anzeigen.***

In dem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung oder ohne Registrierung Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet oder wer eine Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt. Weitere Ordnungswidrigkeiten sind im § 29 der Fischseuchenverordnung aufgeführt und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **Abschnitt 3: Pflichten des Betreibers und anderer Verantwortlicher (§§ 7 und 8)**

In genehmigungspflichtigen Aquakulturbetrieben müssen risikoorientierte Untersuchungen nach Maßgabe der diesem Schreiben beigefügten Tabelle durchgeführt werden.

Die Halter von Tieren in Aquakultur sind für die Einhaltung dieser Verpflichtung **selbst verantwortlich** („Eigenkontrolle“).

Der Betrieb muss sich hierzu eines „qualifizierten Dienstes“ bedienen; dieses kann ein Fachtierarzt für Fische oder eine Einrichtung mit entsprechender Fachkenntnis sein. Die Untersuchungen erfolgen durch „qualifizierte Dienste“.

Das zuständige Veterinäramt kann im Übrigen anordnen, dass entsprechende Untersuchungen auch in anderen (registrierten) Aquakulturbetrieben erfolgen müssen.

Anmerkung: Wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit ausübt, hat Fische aus Aquakultur, die für die anzeigepflichtigen Fischseuchen empfänglich sind, nach Maßgabe des Anhangs III Teil B der Aquakulturrichtlinie in geeigneter Weise untersuchen zu lassen („Eigenkontrolle“).

Sofern eine Laboruntersuchung hierfür erforderlich ist, ist diese von einem von der zuständigen Behörde benannten Laboratorium durchzuführen. Die Gesundheitskontrollen erfolgen in Abhängigkeit vom Gesundheitsstatus des Betriebes (seuchenfrei, Überwachungsprogramm, keine Infektion bekannt, Tilgungsprogramm oder infiziert), vom Risikoniveau des Betriebes und von der Art der Überwachung (gezielt, aktiv, oder passiv) durch qualifizierte Dienste.

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:5 von 14		

*Die meisten Aquakulturbetriebe werden hierzulande vermutlich als „Kategorie III“-Betriebe („keine Infektion bekannt“) eingestuft werden. Diese sind aktiv zu überwachen. Die Kontrollhäufigkeit im Rahmen der Eigenkontrolle durch einen qualifizierten Dienst richtet sich nach der Risikoeinstufung des Betriebes (bis zu dreimal jährlich!).*

Bei erhöhter Sterblichkeit, die nicht eindeutig auf Haltungs- oder Transportbedingungen zurückgeführt werden kann, muss unverzüglich eine Mitteilung an die zuständige Überwachungsbehörde (VLA) erfolgen.

Anmerkung: *Bezug nehmend auf die Mitteilungspflicht bei erhöhter Sterblichkeit, wird darauf hingewiesen, dass auch Betreiber von Betrieben, auf die der Abschnitt 3 dieser Verordnung nicht zutrifft (z. B. Zierfischhandel) oder auch Fischereiberechtigte, Gewässeraufseher usw., gemäß § 9 des Tierseuchengesetzes ebenso verpflichtet sind, den Ausbruch bzw. Verdacht des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*

Alle Betreiber sowohl von genehmigten als auch von registrierten Aquakulturbetrieben haben Buch zu führen über:

1. Zugänge, unter Angabe der Daten der Anlieferung, der Fischart, des Durchschnittsgewichts der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichts, des Herkunftsbetriebes und des Transporteurs
2. Abgänge, unter Angabe der Versanddaten, der Fischart, des Durchschnittsgewichts der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichts und des Empfängers von Fischen aus Aquakultur
3. die Ergebnisse der Untersuchungen durch „qualifizierte Dienste“
4. eine erhöhte Sterblichkeit aufgeschlüsselt nach betroffenen Fischen, Menge und Zeitdauer

Buch führen müssen auch Verarbeitungsbetriebe und Transportbetriebe. Aufzeichnungen eines Kalenderjahrs müssen mindestens drei Jahre nach Ablauf des betroffenen Jahres aufbewahrt werden.

Anmerkung: *Eine ordnungsgemäße Buchführung ist von großer Bedeutung sowohl für die Tierhalter als auch für die Überwachungsbehörden. Nur so kann die Rückverfolgbarkeit (auch*

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:6 von 14		

für Regressansprüche), z. B. im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche, verbessert werden. Die zuständige Behörde prüft im Rahmen der amtlichen Überwachung die Daten der Buchführung und benötigt diese im Falle epidemiologischer Ermittlungen, um Kontaktbetriebe zu ermitteln. Verwahren Sie zusätzlich alle Transportdokumente und -belege sowie Bescheinigungen ebenfalls über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

#### **Abschnitt 4: Überwachung, Schutzgebiet, Impfverbot (§§ 9 bis 11)**

Aquakulturbetriebe, die einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, müssen von der zuständigen Behörde amtlich überwacht werden. Die amtliche Überwachung der genehmigten Betriebe beinhaltet die Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Betreibers (Abschnitt 3 – z.B. Eigenkontrolle, Buchführung) und risikoorientierte amtliche Untersuchungen nach Maßgabe der Aquakulturrichtlinie (s. Tabelle 1, Spalte 3).

**Erklärung von Schutzgebieten.** Erklärte Schutzgebiete werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Anmerkungen: Der Begriff „Schutzgebiet“ ist neu und ersetzt die früher verwendeten Begriffe „seuchenfreier Betrieb“ und „seuchenfreies Gebiet“. Schutzgebiete können aus Zonen oder Kompartimenten bestehen. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten auch als Schutzgebiet gelten. So ist die Bundesrepublik Deutschland als seuchenfreier Mitgliedstaat in Bezug auf Infektiöse Anämie der Lachse (ISA) anerkannt. Betriebe oder Gebiete, die nach § 13 oder § 14 der Fischseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3563) den Status als seuchenfreier Betrieb oder seuchenfreies Gebiet hatten, gelten mit Inkrafttreten der Neufassung der Fischseuchenverordnung als Schutzgebiet nach § 10 (siehe § 30 Abs. 2). Diese Betriebe müssen demnach keinen Neuantrag stellen.

Mit der Fischseuchenverordnung wird nunmehr (zusätzlich zu VHS und IHN) die Möglichkeit geboten, Aquakulturbetriebe („Kompartimente“ oder „Zonen“) in Bezug auf

- a. Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV) – „Fische“
  - b. *Marteilia refringens* und/oder *Bonamia ostreae* – „Weichtiere“
  - c. Weißpünktchenkrankheit (WSD) – „Krebstiere“
- als Schutzgebiete zu erklären.

In M-V bestehen derzeit keine Gebiete oder Betriebe mit dem Status seuchenfrei und demzufolge auch keine Schutzgebiete.

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:7 von 14		

### **Impfverbot**

Impfungen gegen exotische Seuchen sind grundsätzlich verboten; Impfungen gegen nichtexotische Seuchen sind in Schutzgebieten verboten; Ausnahmen können genehmigt werden.

### **Abschnitt 5: Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Transport von Fischen (§§ 12 bis 18)**

Fische/ Erzeugnisse aus Aquakultur dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Fische am Bestimmungsort im Hinblick auf die in Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Seuchen nicht gefährden.

### **Tiergesundheitsbescheinigungen**

Beim Verbringen von Fischen aus Aquakultur in Schutzgebiete oder in Gebiete mit einem genehmigten Überwachungs- oder Tilgungsprogramm bedarf es einer Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 der Fischseuchenverordnung. Ausnahmen gibt es u.a., wenn Fische vor dem Versand getötet und ausgenommen worden sind.

Anmerkung: Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen erfolgt durch das zuständige Veterinäramt.

### **Inverkehrbringen für die weitere Haltung oder den Besatz**

Fische dürfen nur zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes in Verkehr gebracht werden, wenn sie klinisch gesund sind, nicht aus einem Aquakulturbetrieb mit erhöhter Sterblichkeit und nicht aus der Hälterung eines Seuchenschlachtbetriebs stammen.

Gleiches gilt für Fische, die in freie Gewässer oder in Angelteiche ausgesetzt werden. Fische dürfen zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes nur in Schutzgebiete verbracht werden, wenn sie aus Schutzgebieten stammen.

Ferner werden die Voraussetzungen aufgeführt für das Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung in Schutzgebieten.

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:8 von 14		

Sofern wildlebende Fische, die nicht aus Schutzgebieten stammen, in Schutzgebiete (Aquakulturbetriebe, Weichtierzuchtgebiete) verbracht werden sollen, bedarf es der Quarantäne vor dem Inverkehrbringen.

Anmerkung: *Quarantänenvorschriften für Tiere in Aquakultur sind in der Entscheidung 2008/946/EG festgelegt.*

### **Inverkehrbringen von Zierfischen**

Fische zu Zierzwecken (Zierfische) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie andere Fische im Hinblick auf Seuchen nicht gefährden.

Anmerkungen: *Weiterhin sind die Vorgaben der Verordnung (EG) 1251/2008 über die Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten zu beachten.*

### **Transport**

Der Transport von Fischen aus Aquakultur ist nur zulässig in wasserdichten Behältnissen/ Fahrzeugen, die so verschlossen sind, dass Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann. Die Fahrzeuge/ Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Im Falle eines erforderlichen Wasserwechsels während des Transports dürfen die transportierten Fische, die Fische am Ort des Wasserwechsels und die Fische am Bestimmungsort im Hinblick auf Seuchen nicht gefährdet werden.

Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

### **Abschnitt 6: Besondere Schutzmaßnahmen (§§ 19 bis 28)**

Anmerkungen: *In diesem Abschnitt wird die Bekämpfung exotischer und nicht exotischer Krankheiten geregelt.*

*Exotische Krankheiten haben in Bezug auf die Bekämpfung die höchste Priorität. Es handelt sich dabei um Krankheiten, die bis dato in der EU nicht nachgewiesen wurden.*

*Alle Krankheiten sind in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt.*

*Da die nicht exotischen Fischkrankheiten in der Praxis aber eine wichtigere Rolle spielen, werden nachfolgend zuerst die §§ 22 bis 27 und danach die §§ 19 bis 21 (exotische Krankheiten) dargestellt.*

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:9 von 14		

## **1. Schutzmaßnahmen bei nicht exotischen Fischseuchen**

### **Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder Verdachts des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche (§ 22)** (z.B. VHS/ IHN/ KHV)

- a) Die Tötung wird nicht amtlich angeordnet; der Betreiber hat aber seuchenkranke oder seuchenverdächtige Fische nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich zu töten oder töten zu lassen und unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- b) Die Verbringung darf nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde in von derselben Seuche betroffene Aquakulturbetriebe, zu diagnostischen Zwecken oder zur unmittelbaren Schlachtung erfolgen. Im Falle der Schlachtung sind die anfallenden Innereien unschädlich zu beseitigen.
- c) Verendete Fische sind unschädlich zu beseitigen.
- d) Weitere Maßnahmen, wie z.B. die Beschränkung des Personenverkehrs, Reinigung & Desinfektion können angeordnet werden.

Anmerkungen: *Da die Tötung nicht amtlich angeordnet wird, erfolgt keine Entschädigung! In dem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, immer wieder darauf hinzuweisen, dass der Schutz vor Einschleppung einer anzeigepflichtigen Fischseuche höchste Priorität hat. Der Zukauf von Fischen aus Aquakulturbetrieben, die eine ordnungsgemäße tiergesundheitliche Überwachung ihrer Fischbestände belegen können oder gar den Status eines Schutzgebiets haben, ist dringend zu empfehlen. Desinfektionsroutinen und seuchenhygienische Schutzmaßnahmen (z. B. Vogelvergrämung) sind von großer Bedeutung.*

### **Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht durch eine nicht exotische Seuche (§ 23)**

- a) Durchführung epidemiologischer Nachforschungen durch die zuständige Behörde
- b) Anordnung der behördlichen Beobachtung von Kontaktbetrieben (aus denen die Seuche eingeschleppt oder in welche die Seuche weiterverschleppt worden sein kann) durch die zuständige Behörde.
- c) Anordnung von Laboruntersuchungen (Kann)

### **Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Verdachts des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet (§ 24)**

- a) Aussetzung des Status Schutzgebiet, Anordnung von Untersuchungen

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:10 von 14		

- b) Verbringungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde
- c) unschädliche Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere

**Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet (§ 25)**

- a) Widerrufung des Schutzgebiets durch die zuständige Behörde
- b) Anwendung des § 22 (siehe oben)

**Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht für eine nicht exotische Seuche ausgehend von einem Schutzgebiet (§ 26)**

siehe § 23.

**Sperrgebiet und Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche (§ 27)**

- a. Festlegung eines Sperrgebiets (in Abhängigkeit der Übertragbarkeit und der geografischen Gegebenheiten/ Wassereinzugsgebiet) durch die zuständige Behörde.
- b. im Sperrgebiet gelegene Betriebe sind zu untersuchen und unterliegen der behördlichen Beobachtung. Ein Verbringen von Fischen aus diesen Betrieben ist nur nach amtlicher Genehmigung möglich.
- c. Festlegung eines Überwachungsgebiets – Untersuchungen können durchgeführt werden

Anmerkungen: Das Festlegen von Sperr- und Überwachungsgebieten im Falle der Feststellung einer exotischen und nicht exotischen Fischseuche ist neu.

In Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche ist ein Sperrgebiet um den betroffenen Aquakulturbetrieb festzulegen.

Außerhalb des Sperrgebietes ist ein Überwachungsgebiet festzulegen.

Das FLI schlägt ein Sperrgebiet mit einem Radius von 5 km und ein Überwachungsgebiet mit einem Radius von 20 km um den betroffenen Aquakulturbetrieb vor.

Mitunter bedarf es jedoch einer gesonderten Beurteilung unter Berücksichtigung der Gewässerdaten (Wassereinzugsgebiet).

Die zuständige Behörde kann zusätzliche Untersuchungen über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 hinaus durchführen.

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:11 von 14		

*Sperrgebiete können per Allgemeinverfügung (z. B. Zeitung) bekannt gemacht werden.  
Darüber hinaus sollen die betroffenen Betriebe von der zuständigen Behörde auch direkt kontaktiert werden.*

## **2. Schutzmaßnahmen bei exotischen Fischseuchen**

### **Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche (§19)**

- a. Datenerfassung im Betrieb; Tierzahlermittlung und tägliche Aktualisierung
- b. Verbringen nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde
- c. unschädliche Beseitigung/ Diagnostik verendeter Fische
- d. weitere Anordnungen zum Schutz der Verschleppung
- e. amtliche Beobachtung aller Aquakulturbetriebe im Wassereinzugsgebiet;  
Verbringung von Fischen aus diesen Betrieben ist nur nach amtlicher Genehmigung möglich
- f. Durchführung epidemiologischer Untersuchungen

### **Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche (§20)**

- a. unschädliche Beseitigung verendeter Fische
- b. Anordnung der Tötung für die noch lebenden Fische!**
- c. ggf. Ausnahme der Anordnung nach b) sofern die Fische unverzüglich unter amtlicher Aufsicht geschlachtet und die Innereien unschädlich beseitigt werden.
- d. Reinigung und Desinfektion der verwendeten Transportmittel
- e. Reinigung und Desinfektion der Anlage und der Geräte nach Leerung
- f. weitere Anordnungen zum Schutz der Verschleppung
- g. Untersuchung der der amtlichen Beobachtung unterliegenden Aquakulturbetriebe im Wassereinzugsgebiet
- h. Durchführung epidemiologischer Untersuchungen

Anmerkungen: *Im Falle der amtlichen Feststellung einer exotischen Fischseuche (EUS, EHN, Bonamia exitiosa, Perkinsus marinus, Microcytos mackini, Taura-Syndrom, Yellowhead Disease) ist die Tötung amtlich anzuordnen!*

### **Sperrgebiet und Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche (§ 21)**

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:12 von 14		

- a. Festlegung eines Sperrgebiets durch die zuständige Behörde (hier: Veterinäramt).
- b. im Sperrgebiet gelegene Betriebe sind zu untersuchen und unterliegen der behördlichen Beobachtung. Ein Verbringen von Fischen aus diesen Betrieben ist nur nach amtlicher Genehmigung möglich.
- c. Festlegung eines Überwachungsgebiets – Untersuchungen können durchgeführt werden

Anmerkung: siehe Anmerkungen zu § 27

### **Aufhebung der Schutzmaßnahmen (§ 28)**

Die Aufhebung der angeordneten Maßregeln erfolgt, soweit die Seuche erloschen ist oder der Ausbruchverdacht beseitigt ist bzw. unbegründet war.

Anmerkung: Die Seuche gilt als erloschen, wenn alle Fische verendet, getötet oder entfernt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt worden ist. Die Aufhebung der Festlegung als Sperr- und Überwachungsgebiet erfolgt, wenn die Untersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden.

### **Abschnitt 7: Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmungen (§§ 29 bis 30)**

Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 76 Abs. 2 Nr. 1 b und § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG.

Übergangsbestimmungen (siehe Anmerkungen Abschnitt 2, Genehmigung und Registrierung, und Abschnitt 4, Schutzgebiet)

### **B - Verpflichtungen des Betreibers**

**1. Der Betreiber eines Aquakulturbetriebes, eines Verarbeitungsbetriebes, in dem Fische aus Aquakultur getötet werden, eines Angelteiches oder einer anderen Anlage zur Zucht oder Haltung von Fischen, Krebsen oder Weichtieren, ist dazu verpflichtet, bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung zu beantragen bzw. seine Tätigkeit zwecks Registrierung anzuzeigen. Davon ausgenommene Haltungsformen/ Betriebe sind dem Abschnitt 1 dieses Merkblatts zu entnehmen.**

Für bereits nach der außer Kraft getretenen Fassung der Fischseuchenverordnung vom 20. Dezember 2005 angezeigte Betriebe besteht eine Frist zur Beantragung auf Genehmigung bzw. Anzeige zur Registrierung bis spätestens zum **29.05.2009**.

<b>Anlage 4</b>	<b>Fischseuchenverordnung -Merkblatt für Betreiber von Fisch haltenden Betrieben-</b>	<b>Mecklenburg Vorpommern</b> 
Seite:13 von 14		

**2. Betreiber genehmigungspflichtiger Aquakulturbetriebe** sind verpflichtet, ihre Tierbestände nach Maßgabe des § 7 der Fischseuchenverordnung in Verbindung mit den Vorgaben der Aquakulturrichtlinie und abhängig vom Gesundheitsstatus, Risikoniveau tiergesundheitslich durch „qualifizierte Dienste“ untersuchen zu lassen.

**3. Betreiber von allen Aquakulturbetrieben, Verarbeitungsbetrieben und Transportbetrieben**, auf die § 8 der Fischseuchenverordnung anzuwenden ist, müssen gemäß den entsprechenden Vorgaben Buch führen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen anordnen, dass auch andere Betriebe Buch führen müssen.

#### **4. Weitere Verpflichtungen**

- a. Mitteilungspflicht bei erhöhter Sterblichkeit
- b. Unverzögliche Mitteilung des Verdachts des Ausbruchs oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche
- c. Reinigung und Desinfektion vor erneuter Nutzung von Transportbehältnissen und von beim Transport verwendeten Geräten

Auf die Bestimmungen zum Inverkehrbringen von Fischen wird noch mal hingewiesen.

Für Rückfragen stehen die VLÄ zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Aquakulturrichtlinie auf der EU-Website EurLex (<http://eur-lex.europa.eu/>) heruntergeladen werden.

Empfohlene Untersuchungs- und Überwachungshäufigkeit gemäß Anhang III Teil B der Aquakulturrichtlinie

Vorhandene Arten	Anerkannter Gesundheitsstatus	Risikoniveau	Überwachung	Kontrollhäufigkeit zuständige Behörden	Kontrollhäufigkeit qualifizierte Dienste
Empfängliche Arten	Kategorie I (seuchenfrei)	hoch	aktiv, gezielt oder passiv	1 x jährlich	1 x jährlich
		mittel		1 x alle 2 Jahre	1 x alle 2 Jahre
		gering		1 x alle 4 Jahre	1 x alle 2 Jahre
	Kategorie II (Überwachungsprogramm)	hoch	gezielt	1 x jährlich	1 x jährlich
		mittel		1 x alle 2 Jahre	1 x alle 2 Jahre
		gering		1 x alle 4 Jahre	1 x alle 2 Jahre
	Kategorie III (keine Infektion bekannt)	hoch	aktiv	1 x jährlich	3 x jährlich
		mittel		1 x jährlich	2 x jährlich
		gering		1 x alle 2 Jahre	1 x jährlich
	Kategorie IV (Tilgungsprogramm)	hoch	gezielt	1 x jährlich	1 x jährlich
		mittel		1 x alle 2 Jahre	1 x alle 2 Jahre
		gering		1 x alle 4 Jahre	1 x alle 2 Jahre
	Kategorie V (infiziert)	hoch	passiv	1 x alle 4 Jahre	1 x jährlich
		mittel		1 x alle 4 Jahre	1 x alle 2 Jahre
		gering		1 x alle 4 Jahre	1 x alle 4 Jahre
Keine empfänglichen Arten im Betrieb	Kategorie I	gering	passiv	1 x alle 4 Jahre	1 x alle 4 Jahre